

Franckesche Stiftungen zu Halle

Joh. Christian Jüngken, Pastoris zu St. Moritz und des Gymnasii Scholarchen, Abrisse der Vormittags-Predigten an Sonn- und Festtagen in der Kirche zu ...

Jüngken, Johann Christian

Halle, 1769

VD18 1304673X

Am 2. Sonnt. nach Epiph. 1769. Evang. Joh. 2, 1 - 11.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195065

Evang. Joh. 2, 1-11.

1. Das Urtheil Gottes über die gefallenen Menschen faffet hauptsächlich die geistliche und ewige Strafe in sich, 1 Mos. 2, 17. Denn wäre diese nicht: so könnte man die leiblichen Plagen noch eher ausstehen. Selbst der leibliche Tod würde vielen Sündern eine Wohlthat scheinen, wenn der ewige Tod nicht auf denselben folgete, 1 Cor. 15, 32. Gleichwol sind die leiblichen Strafen nicht von diesem Fluch des Herrn ausgesprochen, sondern stehen mit den geistlichen und ewigen in der genauesten Verbindung. Auch der leibliche Tod ist ein Tod, eine Folge und Strafe der Sünden. Um der Sünde willen ist der Acker von Gott verflucht worden. Durch die Sünde haben wir das Recht an die Creaturen Gottes verloren, welches Gott den ersten Menschen gegeben hatte, 1 Mos. 1, 28 u. f. Um der Sünde willen muß der Mensch im Schweis seines Angesichts sein Brodt essen, und seine Nahrung kümmerlich suchen.

2. Jesus Christus hat durch sein Verdienst das, was in Adam verloren worden, wieder hergestellt, und uns eine Gerechtigkeit erworben, die vor Gott gilt. Röm. 5, 18. 19. Das vornehmste Gut, welches uns Jesus erworben hat, ist das geistliche und ewige Leben, Röm. 6, 23. Aber hierzu aus folget zugleich, daß er auch das leibliche Uebel, in so fern es eine Strafe der Sünden ist, weggenommen hat. Folglich hat er auch den Fluch über die Creaturen Gottes, die zur Erhaltung des menschlichen Lebens gehören, wieder in einen Segen verwandelt. Wir haben durch ihn ein Recht an die Geschöpfe Gottes erlangt, 1 Mos. 9, 1. 2.

Vortrag: Ein Beweis, daß Jesus uns
ein Recht an die Creaturen erwor-
ben hat.

I. Wodurch er uns das Recht an die Creaturen erworben hat.

1. Das Recht an die Creaturen haben wir theils durch die
Jüngken, & Sünz



Sünde überhaupt, theils durch den Mißbrauch der Geschöpfe Gottes insonderheit verloren. Unsere erste Eltern versündigten sich an Gott, zuerst durch den Unglauben, darnach durch die böse Lust, und endlich durch den Ungehorsam selbst, 1 Mos. 3, 4-6. Dadurch ward, von dem Tage an, das gesprochene Urtheil an ihnen vollzogen. Sie mußten sogleich des Todes, nemlich des geistlichen Todes, sterben. Sie verloren die Gnade Gottes, und wurden Kinder des Zorns. Weil aber ihr Ungehorsam sich sonderlich in dem Essen von der verbotenen Frucht gezeigt hatte: so war dieses ein Mißbrauch der von Gott geschaffenen Früchte. Folglich war der Fluch über die Erde die Strafe davon. Und weil alle Nachkommen Adams nicht nur in ihrem Stammvater gesündigt haben, sondern auch durch eigene wirkliche Sünden, und besonders auch durch den Mißbrauch der Geschöpfe Gottes dem Willen ihres Schöpfers zuwider handeln: so hat niemand in seinem natürlichen Zustande das geringste Recht mehr an die Creaturen, Röm. 5, 12.

2. Sollen wir wieder ein Recht an dieselben erhalten: so mußte sowol für unsere Uebertretung gebüßet, als auch ein rechter und vollkommener Gebrauch der Geschöpfe Gottes bewiesen werden. Beides war keinem sündigen Menschen möglich. Denn wer büßen will für die Sünde, der muß ewig büßen. Und wer die Creatur recht, nach Gottes Willen, gebrauchen will, der muß keine Erbsünde haben. Ja, beides konnte nicht einmal ein heiliger Mensch, der nur Mensch war, leisten. Denn Gott kan durch nichts, als sich selbst versöhnet werden, Pf. 49, 8. 9. 16.

3. Jesus der Christ, der Sohn Gottes, Immanuel, der Gottmensch ist der einzige Mittler, welcher uns das Recht an die Creaturen wieder hat erwerben können. Er hat es uns auch wirklich erworben; und wodurch?

a. Er hat für den Mißbrauch der Geschöpfe Gottes gebüßet. Er hat dafür gebüßet durch seine Armuth, welche er von seiner Geburt an bis in seinen Tod ausgestanden hat, Luc. 2, 7. c. 9, 58. durch seinen Hunger und Durst, Matth. 4, 2. Joh. 19, 28. 29. durch die erduldete Verspottung in dem ihm angelegten Purpurmantel, und durch die Beraubung seiner Kleider bey

bey

bey der Creutzigung, Matth. 27, 28. 29. 35. Welch eine Strafe war dieses nicht für den Schöpfer und Erhalter Himmels und der Erden! Dadurch hat er nun die Strafen für uns Menschen, als unser Bürge, getragen, da wir alles Recht an die Creaturen verloren hatten, Röm. 8, 20. 22. 2 Cor. 8, 9.

- b. Weil wir aber auch eine vollkommene Heiligkeit und Gerechtigkeit in Ansehung des rechten Gebrauchs der Geschöpfe Gottes haben müssen, wenn wir vor Gott bestehen wollen: so hat uns Christus dieselbe durch sein Verhalten gegen alle Gaben Gottes verdienet. Entfernt von allem unnützen und überflüssigen Gebrauch des Zeitlichen, bedienete er sich desselben zu seiner Nothdurft und zur Ehre Gottes, Joh. 8, 46. 49. Alles heiligte er durchs Wort Gottes, durch Gebet und Danksgiving, Matth. 14, 19. c. 15, 36. Und diese seine verdienstliche Gerechtigkeit decket unsern Misbrauch derselben zu, und schenket uns wieder ein Recht an alle Creatur Gottes, 1 Mos. 8, 21. 22.

4. Wer sich dieses Rechts an die Geschöpfe Gottes erfreuen will, der muß seine Unwürdigkeit und Verschuldung an denselben mit Reue und Beschämung erkennen. Das muß ihn zu Christo treiben, daß er seine Gerechtigkeit und Gemeinschaft suchet, dieselbe im Glauben als die seinige annimmt, und den Sinn Jesu durch einen Gott gefälligen Gebrauch des Zeitlichen mit der That beweiset, 1. v. 1, 2. 5. 1 Cor. 7, 30. 31. 1 Tim. 4, 4. 5.

II. Womit diese Wahrheit bewiesen wird.

1. Unser Heiland aß und trank mit andern Menschen, 1. v. 2 u. f. Luc. 14, 1. Da er nun niemals unrecht handelte, 1 Petr. 2, 22. und niemals die Wahrheit, auch im Strafen, verschwieg: Joh. 8, 46. so würde er keine Gemeinschaft mit den Menschen bey dem Essen und Trinken gehabt haben, wenn sie kein Recht an die Geschöpfe Gottes gehabt hätten. Alles aber, was wir in der Gemeinschaft mit Christo thun können, das ist recht. Und weil denn ein Christ in der Gemeinschaft mit dem Herrn Jesu, ja in seinem Namen und zur Ehre Gottes essen und trinken kan: 1 Cor. 10, 31. Col. 3, 17. so beweiset solches zur Genüge, daß Jesus uns ein Recht an die Creaturen erworben hat.

2. Jesus



2. Jesus selbst ist, auch nach seiner menschlichen Natur, zum Herrn über alle Geschöpfe Gottes gesetzt, die zur Erhaltung der Menschen nöthig sind, Ps. 8, 7-9. Er giebet aber alles nach dem Willen seines Vaters. Da er nun den Menschen Speise und Trant, und andere Bedürfnisse zu ihrem Unterhalt, auch wol gar im Ueberfluß, giebet: L. v. 7 u. f. Joh. 6, 11-13. so ist dieses ja ein Beweis, daß Jesus Christus den Fluch von der Erde weggenommen, und uns durch sein Verdienst den Segen wieder geschenkt hat, Ebr. 10, 9. 10. Gal. 3, 13. 14.
3. Wenn wir endlich bedenken, daß der Herr Jesus sein erstes Wunder in der Mittheilung seines Segens in irdischen Gütern gethan hat, wenn wir die erste Offenbarung seiner Herrlichkeit in der Schenkung leiblicher Gaben erblicken: L. v. 11. so dürfen wir wol nicht zweifeln, daß wir das Recht an die Creaturen durch ihn und sein Verdienst erlangt haben. Ja wir sehen hieraus, daß die Absicht des Heilandes dahin gehet, daß er uns durch die leiblichen Güter zum Glauben an sein Verdienst bringen, und uns auf den geistlichen Segen in himmlischen Gütern ziehen will, L. v. 11. Apoc. 14, 17. c. 17, 27.

Anwendung: 1) Die Erwerbung des Rechts an die Creatur Gottes ist eine sehr große Wohlthat unsers Heilandes. Denn ohne diese Geschöpfe Gottes können wir nicht leben. Ohne das zeitliche Leben könnten wir auch nicht Schätze im Geistlichen und auf die Ewigkeit sammeln. Ja, durch Mangel und Armuth wird mancher um die Seligkeit selbst gebracht, Epr. 30, 9. 2) Aber wer nicht mit Christo in Gemeinschaft stehet, der hat kein Recht an die Creaturen. Er stielet sie Gott ab, und bringet sie zum Seufzen, Röm. 8, 19 u. f. Sie werden solche Menschen dormalens vor Gott verklagen. 3) Wohl allen Gläubigen, die im Namen Jesu beten können, unser täglich Brodt u. Matth. 6, 11. Joh. 16, 23.

Lieder:

vor der Pred. Num. 59. In allen meinen Thaten u.
nach der Pred. - 61. Meine Hoffnung stehet feste u.
bey der Comm. - 276. Wir Menschen sind in u.